

## 6.4 Bemessungsgrundlage

Um eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen, sind in der Förderrichtlinie die zuwendungsfähigen Ausgaben möglichst konkret zu bezeichnen. Negativkataloge sind nur aufzunehmen, wenn dies unumgänglich ist. Bei der Förderung von Baumaßnahmen sind – soweit vorhanden – Kostenrichtwerte der Bemessung zu Grunde zu legen.

## 7. Zu Nr. 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Hier sollten nur die zur Erreichung des Zweckzwecks unumgänglichen Nebenbestimmungen aufgenommen werden. Diese Nebenbestimmungen sind so zu fassen, dass sie von der Bewilligungsbehörde, nötigenfalls konkretisiert für die Verhältnisse des Einzelfalls, ansonsten unverändert in den Zuwendungsbescheid übernommen werden können (vergleiche VV/VV-Gk Nr. 5.2 zu § 44 LHO).

## 8. Zu Nr. 8 Anweisungen zum Verfahren

8.1 Es ist folgende „Standardklausel“ vorzusehen:

„Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV (gegebenenfalls VV-Gk) zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.“

8.2 Notwendige förderspezifische Anweisungen zum Verfahrensablauf sind hier aufzunehmen (z. B. Bewilligungsbehörden, Fristen, Beteiligung anderer Stellen, Antragsunterlagen, Prüfungserfordernisse demografischer Belange, erweiterte Prüfrechte wie beispielsweise des BRH oder Einrichtungen der EU) und – soweit zwingend erforderlich – begründete Abweichungen von den allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

## 9. Zu Nr. 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

In der Förderrichtlinie ist anzugeben, wann sie in Kraft tritt, gegebenenfalls wann sie außer Kraft tritt und welche weiteren Förderrichtlinien außer Kraft treten.

## H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

### Luftreinhalteplan für Halberstadt 2015

Bek. des MULE vom 8. 6. 2016 – 34.21/44243-2

## 1. Anlass

Anlass für die Aufstellung des Luftreinhalteplanes sind die Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes einschließlich Toleranzmarge (42 Mikrogramm pro Kubikmeter –  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ) zum Schutz der menschlichen Gesundheit für Stickstoffdioxid ( $\text{NO}_2$ ) im Jahr 2009 mit  $45 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes ( $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) im Jahr 2010 mit  $45 \mu\text{g}/\text{m}^3$  sowie in den Jahren 2011 bis 2013 mit je  $43 \mu\text{g}/\text{m}^3$  an der Verkehrsmessstation in der Friedenstraße von Halberstadt.

Das Ministerium hat unter fachlicher Begleitung durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) und im engen Zusammenwirken mit der Stadt Halberstadt, dem Landkreis Harz und der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich West den Entwurf zum Luftreinhalteplan für Halberstadt 2015 nach den Anforderungen des § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487) und der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. 8. 2010 (BGBl. I S. 1065), geändert durch Artikel 87 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474, 1489), aufgestellt.

Die Öffentlichkeit konnte vom 11. 1. 2016 bis 12. 2. 2016 Einsicht in den Entwurf nehmen und anschließend bestand zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme.

## 2. Überplantes Gebiet

Der Luftreinhalteplan bezieht sich auf das Gebiet der Gemeinde Halberstadt (Plangebiet) gemäß **Anlage**.

## 3. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Der Luftreinhalteplan beinhaltet einen Maßnahmenkatalog, um die  $\text{NO}_2$ -Belastung in Halberstadt deutlich zu senken und die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes sicherzustellen. Der Forderung des § 47 Abs. 4 BImSchG nach verursachergerechten und verhältnismäßigen Maßnahmen wird entsprochen.

Der Bau der Ortsumgehung Halberstadt-Harsleben im Zuge der B 79 ist die wirksamste Maßnahme zur Verbesserung der  $\text{NO}_2$ -Situation in Halberstadt. Eine Fertigstellung ist frühestens im Herbst 2019 avisiert. Mit Fertigstellung wird eine sichere Einhaltung der  $\text{NO}_2$ -Immissionsgrenzwerte in Halberstadt prognostiziert. Weitere temporäre verkehrliche Maßnahmen wurden durch die zuständigen Verkehrsbehörden geprüft. Eine wichtige Maßnahme zur Minderung der  $\text{NO}_2$ -Belastung ist die bereits realisierte Neuanschaffung eines Verkehrsrechners zur verbesserten Steuerung der Lichtsignalanlagen. Damit wird ein Beitrag zur Optimierung der Verkehrsabläufe im Stadtgebiet von Halberstadt geleistet. Mit der Verstärkung und Optimierung der Verkehrsströme ist eine Minderung der Schadstoffemissionen zu erwarten. Im Kapitel 3.2.3 des Luftreinhalteplanes sind die lokal umzusetzenden Maßnahmen mit den Entscheidungsgründen und Abwägungen dargelegt.

#### 4. Öffentliche Bekanntmachung

Der fertig gestellte Luftreinhalteplan für Halberstadt 2015 mit den Gründen und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, und eine Darstellung des Ablaufs des Beteiligungsverfahrens liegen nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen während der Dienstzeiten Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr, Dienstag von 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr in der Stadtverwaltung Halberstadt, Abteilung Stadtplanung,

Domplatz 49, Südanbau, 2. Etage in 38820 Halberstadt zur Einsicht aus.

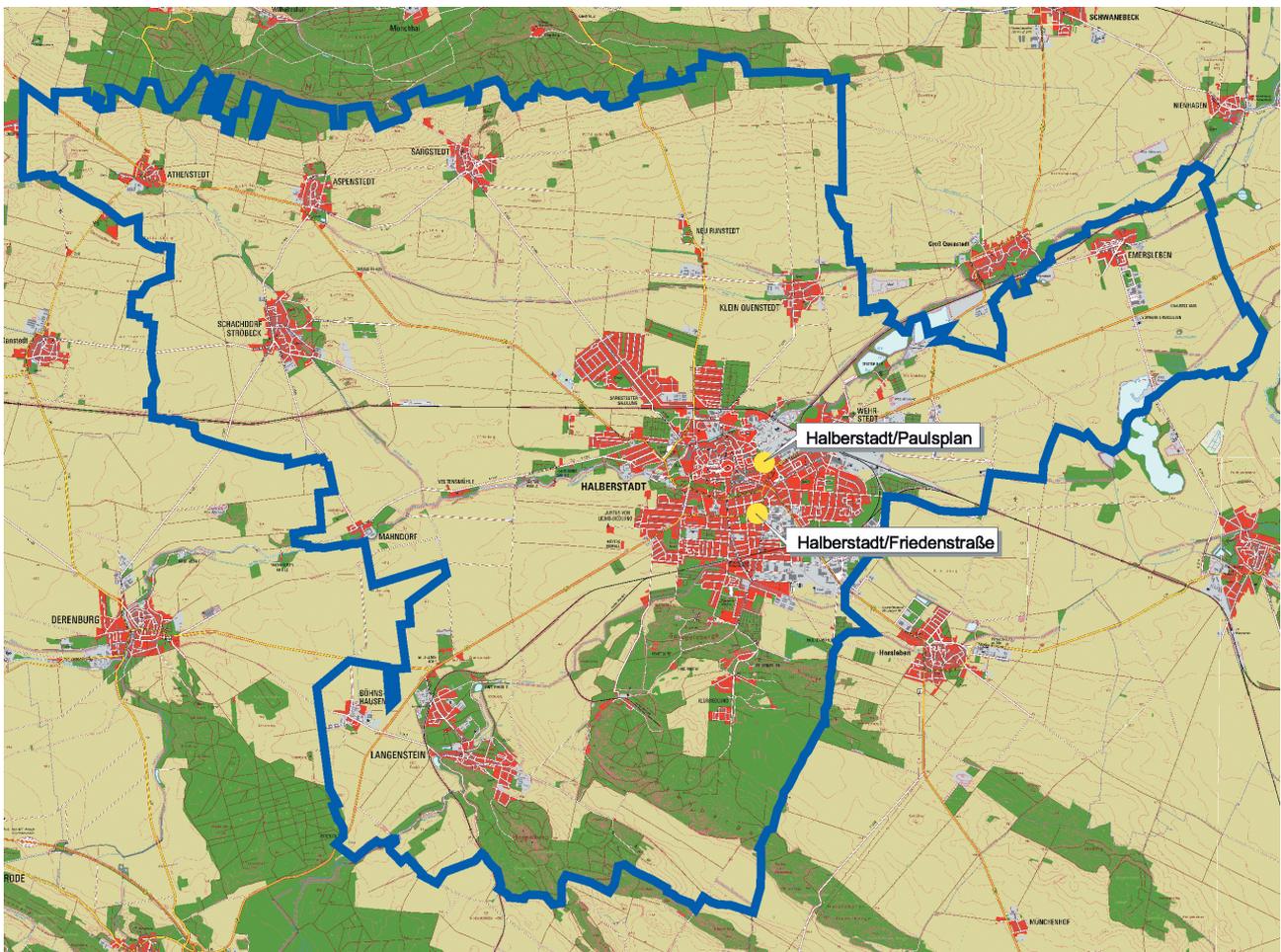
Einsicht kann auch im Internet unter [www.halberstadt.de](http://www.halberstadt.de) genommen werden.

#### 5. Inkrafttreten des Luftreinhalteplans

Der Luftreinhalteplan für Halberstadt 2015 tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage**  
(zu Nummer 2)

#### Plangebiet Gemeinde Halberstadt



Lage des Plangebietes und der Messstationen im Stadtgebiet von Halberstadt